

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Deputat

- Leitsätze:
1. Ein Deputatanspruch hat, sofern die ihn tragende Regelung nichts anderes besagt, die Lieferung von Gütern aus der eigenen Produktion des Arbeitgeberbetriebes zum Inhalt.
 2. Bei einer inhaltlich nicht näher umschriebenen Zusage von Hausbrandlieferung konkretisiert sich der Anspruch auch dann nicht auf ein bestimmtes Kohleerzeugnis, wenn dieses jahrelang geliefert worden ist. Der Anspruch wird auch dann gehörig erfüllt, wenn aus wirtschaftlichen Gründen ein anderes dem Deputatzweck entsprechendes Produkt aus der eigenen Erzeugung geliefert wird.
 3. Die Verwirklichung des Anspruchs auf Hausbrandversorgung steht unter dem Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme. Demgemäß hat der Bergbauarbeiter bei einer aus wirtschaftlichen Gründen notwendigen Umstellung der Hausbrandlieferung einen Teil - im Regelfall die Hälfte - der dem Bezieher zwangsläufig entstehenden Umstellungskosten - insbesondere für die Anschaffung neuer Öfen - zu übernehmen, sofern diese eine erhebliche Höhe erreichen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 673/76

Urteil des BAG vom 14. Dezember 1977

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 673/76

3 Sa 191/76 Hamm

Verkündet
am 14. Dezember 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

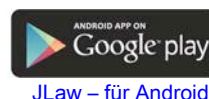
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Dr. Hirt für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 13. August 1976 - 3 Sa 191/76 - aufgehoben, soweit es über den Hilfsantrag des Klägers und über die Kosten des Verfahrens entschieden hat.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Herne vom 13. Januar 1976 - 2 Ca 2362/75 - teilweise abgeändert und im ganzen wie folgt neu gefaßt:

Der Hauptantrag des Klägers wird zurückgewiesen.

Auf den Hilfsantrag des Klägers wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm zur Hälfte die Kosten für die Umstellung von drei Öfen zu erstatten. Der weitergehende Hilfsantrag wird abgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der 1899 geborene Kläger war seit 1941 bei der Essener Steinkohlenbergwerks AG als Angestellter im außertariflichen Bereich beschäftigt. Im März 1962 trat er in den Ruhestand. Im Jahre 1969 wurde die Essener Steinkohlenbergwerks AG in die Beklagte eingebracht, die in die Arbeitsverhältnisse der aktiven Belegschaftsmitglieder eintrat und die Verpflichtungen der Essener Steinkohlenbergwerks AG gegenüber den Pensionären übernahm.

Während der Tätigkeit bei der Essener Steinkohlenbergwerks AG erhielt der Kläger wie alle übrigen Arbeitnehmer jährlich 5 to Hausbrandkohle frei Haus. Während zunächst Anthrazit-Nuß III geliefert wurde, bezog er seit 1960 Eierbriketts, wobei unter den Parteien streitig ist, ob dies auf einen Wunsch des Klägers oder der Essener Steinkohlenbergwerks AG zurückging. Die Lieferung der Eierbriketts setzte auch die Beklagte fort, und zwar aus der Brikettfabrik der früher zur Essener Steinkohlenbergwerks AG gehörenden Zeche Carl Funke.

Die Zeche Carl Funke wurde am 31. März 1975 stillgelegt. Für die Beklagte teilte die Bergbau AG Herne dem Kläger in der Folgezeit mit, daß infolge Schließung der Brikettfabrik

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Carl Funke die Lieferung von Eierbriketts nicht mehr möglich sei und nur noch Eigenprodukte ihrer Schachtanlagen (Fettnußkohlen bzw. Koks) bezogen werden könnten.

Der Kläger hält die Beklagte weiterhin für verpflichtet, ihm Eierbriketts zu liefern. Sein Anspruch auf Hausbrandkohle habe sich durch die jahrelange Belieferung mit Eierbriketts auf diese Kohlensorte konkretisiert. Zur Lieferung von Eierbriketts sei es 1960 auf Wunsch der Essener Steinkohlenbergwerks AG gekommen, die die bis dahin gelieferte Anthrazit-Nußkohle für den Markt benötigt habe. Er habe damals seine Heizung eigens auf Briketts umgestellt. Die Beklagte sei auch nach wie vor zur Lieferung von Eierbriketts in der Lage, da sie auf der Schachtanlage Niederberg in Neunkirchen-Vluyn noch eine Brikettfabrik betreibe.

Zumindest hält der Kläger die Beklagte unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes für verpflichtet, ihm die Kosten für drei neue Öfen zu erstatten, die er anschaffen müsse, da er Koks bzw. Fettnußkohle in seinen bisherigen Öfen nicht verheizen könne. Die neuen Öfen seien sowohl für diese Kohlesorten als auch für Eierbriketts geeignet. Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm über den 30. Juni 1975 hinaus jährlich 5 to Anthrazit-Eierbriketts zu liefern,

hilfsweise festzustellen,

daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm die Kosten für die Umstellung von drei Öfen zu erstatten.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Nach ihrer Ansicht hat der Kläger keinen Anspruch auf Lieferung einer bestimmten Kohlensorte. Ein solcher Anspruch sei auch nicht durch die jahrelange Lieferung einer bestimmten Kohlensorte entstanden. Mit der Schließung der Brikettfabrik Funke sei für die Beklagte die Möglichkeit entfallen, weiter Eierbriketts zu liefern. Liefermöglichkeiten aus anderen Brikettfabriken kämen nicht in Betracht, da der Kläger nur solche Ansprüche geltend machen könne, die ihm auch gegenüber der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Essener Steinkohlenbergwerks AG zugestanden hätten.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt er sein Klagebegehren in vollem Umfang weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Hinsichtlich des Hauptklageantrags hat die Revision keinen Erfolg.

a) Das Landesarbeitsgericht hat den Anspruch auf Lieferung von Hausbrandkohlen zutreffend als Deputatanspruch bewertet, gleichgültig ob der Anspruch auf tarif- oder auf einzelvertraglichen Regelungen beruht. Ein solcher Anspruch hat, sofern die ihn tragende Regelung nichts anderes besagt, die Lieferung von Gütern aus der eigenen Produktion oder Förderung des Arbeitgeberbetriebes zum Inhalt; im Grundsatz gehen hiervon auch die streitenden Parteien aus. Die Beschränkung auf die eigenen Produkte ist – nicht nur im Bereich des Kohlenbergbaus – wesentlicher Teil jeder Deputatzusage.

Dies gilt für den gesamten Zeitraum, in dem der Deputatanspruch zu erfüllen ist. In den oftmals langen Zeiträumen, in denen Deputatansprüche bestehen, wechseln nicht selten Form und Art der Produktion und Förderung des Deputatbetriebes. Notwendigerweise muß sich der Deputatanspruch kraft seines oben bezeichneten Inhalts dem Wandel der Produktion, aus dem er zu erfüllen ist, anpassen. Der Deputatempfänger muß sich deshalb auf ein anderes dem Deputatzweck gleichermaßen dienliches Produkt aus der eigenen Erzeugung verweisen lassen, wenn das bisher gelieferte Produkt nicht mehr hergestellt wird; dazu zwingt ihn vor allem die gebührende Rücksichtnahme auf die berechtigten wirtschaftlichen Interessen des deputatpflichtigen Arbeitgebers. Er kann insbesondere nicht verlangen, daß der verpflichtete Arbeitgeber das bisher gelieferte Produkt aus fremder Erzeugung ankauft und als Deputat liefert; dies würde Sinn und Zweck der Deputatzusage und dem Gebot der Rücksichtnahme zuwiderlaufen. Wie die Rechtslage ist, wenn der verpflichtete Betrieb die Produk-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

tionsbasis für die Deputatlieferungen völlig einbüßt, braucht nicht entschieden zu werden; ein solcher Fall ist hier nicht gegeben.

Das Gesagte gilt insbesondere für den Bereich des Bergbaus, der durch eine seit vielen Jahren anhaltende Strukturkrise gekennzeichnet ist. Die ständige Konkurrenz des Steinkohlenbergbaus mit anderen Energieträgern und die veränderten Marktbedürfnisse haben die betrieblichen Produktionsverhältnisse erheblich verändert und haben viele Rationalisierungen erzwungen. Der Anspruch auf Hausbrandkohle kann hiervon nicht unberührt bleiben. Entgegen der Ansicht der Revision kann selbst die jahre- oder jahrzehntelange Lieferung den Anspruch nicht auf ein bestimmtes Kohleprodukt konkretisieren; der Anspruch wird auch dann gehörig erfüllt, wenn aus wirtschaftlichen Gründen ein anderes dem Deputatzweck entsprechendes Produkt aus der eigenen Erzeugung geliefert wird.

Aus alledem ergibt sich für den Streitfall das folgende: Betrachtet man allein die Verhältnisse im Bereich der Altgesellschaft - der Essener Steinkohlenbergwerks AG -, so sind dort aus unstreitig wirtschaftlichen Gründen die Anthrazitkohlefördernde Zeche Carl Funke und die gleichnamige Brikettfabrik stillgelegt worden. Aus dem Bereich der Altgesellschaft ist noch Koks als gut geeigneter Hausbrand lieferbar; die dort noch geförderte Fettußkohle ist nach übereinstimmender Ansicht der Parteien zu Hausbrandzwecken nicht geeignet. Gegenüber der Altgesellschaft - und damit auch gegenüber der Beklagten - könnte sich daher der Anspruch auf Hausbrandkohle nicht schon auf Grund jahrelanger Lieferübung inhaltlich dahin konkretisiert haben, daß ungeachtet aller Produktionsänderungen nur noch Anthrazit-Eierbriketts vertraglich die einzige dem Deputatzweck dienende Kohlenart wären.

b) Eine solche - rechtlich an sich mögliche - inhaltliche Festlegung des Anspruchs auf Lieferung von Eierbriketts ist nach der rechtsfehlerfrei begründeten Annahme des Landesarbeitsgerichts auch nicht im Jahre 1960 vereinbart worden. Unstreitig erhielt der Kläger seit diesem Jahr die bis 1975 gelieferten Eierbriketts aus der Produktion der Brikettfabrik Carl Funke.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Nach seinem Vortrag hat er im Jahre 1960 auf die bis dahin gelieferte Anthrazit-Nußkohle III verzichtet, weil die Altgesellschaft ihn wie viele andere darum mit der Begründung gebeten habe, Anthrazit-Nußkohle III werde für den Markt benötigt.

Das Landesarbeitsgericht hat in diesem behaupteten Vorgang ohne Rechtsirrtum keine inhaltliche Änderung der Deputatzusage in dem Sinne gesehen, daß damit der Anspruch für die Zukunft ungeachtet aller Produktionswandlungen bei der Altgesellschaft auf Eierbriketts festgelegt worden sei. Eine solche Änderung hätte, was das Landesarbeitsgericht zu Recht fordert, konkretere Absprachen vorausgesetzt als der Kläger sie vorgetragen hat. Die Altgesellschaft hätte damit den Inhalt des zugesagten Deputats erheblich über ihre bisherigen oben dargelegten Verpflichtungen hinaus erweitert. Dies ist nicht zu vermuten. Es liegt näher, in dem Umstellungsvorgang des Jahres 1960 selbst dann, wenn er sich nach dem Vortrag des Klägers abgespielt haben sollte, nur die normale Anpassung der Deputatlieferung an die wirtschaftliche Entwicklung zu sehen. Das Landesarbeitsgericht hat deshalb zu Recht davon abgesehen, die Richtigkeit des Vorbringens des Klägers nachzuprüfen.

c) Die Übernahme der Altgesellschaft durch die Beklagte hat den Anspruch des Klägers auf Hausbrandkohle inhaltlich nicht verändert. Die Beklagte hat jedoch eine erheblich größere Kohlenbasis als die in sie eingegliederten Einzelgesellschaften. Sie fördert und produziert Eierbriketts noch auf der Zeche Niederberg in Neunkirchen-Vluyn und der dazu gehörenden Brikettfabrik; es handelt sich dabei um die einzige noch verbliebene Produktionsstätte von Anthrazitkohle im Bereich der Beklagten. Damit erhebt sich die Frage, ob die Beklagte die Unmöglichkeit, die bisherige Kohlenart weiter zu liefern, allein mit den geänderten Produktionsverhältnissen bei der früher verpflichteten Altgesellschaft – der Essener Steinkohlenbergwerks AG – begründen kann oder ob hierbei auf die gesamte erweiterte Kohlenbasis der Beklagten abzustellen ist. Das Landesarbeitsgericht hat das erstere angenommen. Der Senat läßt offen, ob dem allgemein zu folgen



- 7 -

wäre. Die Beklagte könnte jedenfalls nur dann verpflichtet sein, im Bereich der Altgesellschaft nicht mehr erfüllbare Hausbrandlieferungen aus ihrer sonstigen Kohlenförderung zu erfüllen, wenn ihr das nach wirtschaftlichen Maßstäben zumutbar wäre. Dies ist hier nicht der Fall. Die Lieferung von Eierbriketts von der Zeche Niederberg nach Essen, dem Wohnsitz des Klägers, ist mit einem weit längeren Transportweg verbunden als die von Koks aus dem Bereich der Altgesellschaft. Eine derartige Verteuerung der Deputatlieferung braucht die Beklagte nicht hinzunehmen.

2. Teilweise begründet ist hingegen die Revision hinsichtlich des Hilfsantrages.

Der Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Umstellung der Öfen läßt sich allerdings nicht, wie der Kläger meint, auf ein zum Schadenersatz verpflichtendes Verhalten der Beklagten stützen. Wie sich aus den Darlegungen unter 1) ergibt, hat die Beklagte eine nach dem rechtlichen Inhalt des Deputatanspruchs erlaubte Maßnahme ergriffen, als sie die weitere Lieferung von Eierbriketts an den Kläger einstellte. Ihr Handeln war rechtmäßig und kann sie nicht schadenersatzpflichtig machen.

Der Kläger darf aber aus folgenden Gründen eine Beteiligung der Beklagten an den Umstellungskosten verlangen:

Der Anspruch auf Hausbrandkohle hat seine rechtliche Wurzel letztlich in der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, der nach altem Herkommen die Versorgung der aktiven und invaliden bzw. pensionierten Bergbaubediensteten übernimmt. Boldt (Das Recht des Bergmanns, 3. Aufl., S. 368 f.) bezeichnet den Anspruch zutreffend als ein auf altem Herkommen beruhendes Bezugsrecht mit fürsorgerischem Einschlag. Dieser Fürsorgecharakter bestimmt Inhalt und Verwirklichung des Anspruchs; jede Seite hat bei seiner Geltendmachung und Erfüllung auf die Belange der anderen Seite besondere Rücksicht zu nehmen. Dies gilt besonders dann, wenn die Hausbrandversorgung den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden muß. Ein dann entstehender Konflikt zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Bergbauarbeitgebers und den Belangen des Hausbrandberechtigten ist nach dem Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme zu lösen.

- 8 -



- 8 -

Gemäß diesem Gebot hat es der Hausbrandberechtigte, wie oben dargelegt, hinzunehmen, daß die Lieferform gewandelten Produktions- und Marktverhältnissen angepaßt wird. Andererseits muß auch der verpflichtete Arbeitgeber bei der Anpassung die berechtigten Interessen des Hausbrandbeziehers beachten. Er darf die Umstellung nicht ohne Rücksicht auf die dem Bezieher zwangsläufig entstehenden Umstellungskosten durchführen, sofern diese eine erhebliche Höhe erreichen. Hierzu gehören in erster Linie die Kosten für die Beschaffung anderer, der neuen Lieferform angepaßter Öfen; sie sind hier auch dem Kläger, der unstreitig drei neue Öfen anschaffen muß, in erheblicher, noch nicht endgültig festgestellter Höhe entstanden.

Eine Anpassung des Hausbrandbezugsrechts an veränderte Produktions- und Absatzverhältnisse wirkt besonders dann belastend, wenn der Hausbrandbezieher sich auf die bisherige Lieferform wirtschaftlich eingerichtet hatte. Kein Bezugsberechtigter hat zwar einen Anspruch darauf, daß der verpflichtete Arbeitgeber sich beim erstmaligen Bezug von Hausbrand an den Kosten für die Anschaffung geeigneter Öfen beteiligt. Er muß selbst die Kosten hierfür im Vertrauen darauf übernehmen, daß die geeignete Lieferform beibehalten wird. Wird sie jedoch aus Gründen, die er nicht voraussehen und beeinflussen kann, geändert, so können zwangsläufige Folgekosten der Umstellung, falls sie, wie hier, eine erhebliche Höhe erreichen, für ihn eine starke wirtschaftliche Belastung bedeuten; dadurch kann unter Umständen sogar die weitere Nutzung der zugesagten Hausbrandkohle unmöglich gemacht werden. Es ist daher billig, die weitere wirtschaftliche Nutzbarkeit des Bezugsrechts durch einen Zuschuß des Arbeitgebers zu zwangsläufigen und erheblichen Kosten der Umstellung zu gewährleisten.

Die Höhe des Zuschusses kann von vornherein nicht völlig von den Verhältnissen jedes Einzelfalles abhängig gemacht werden. Vielmehr ist - vor allem im Interesse der Rechtsklarheit und zur Vermeidung umfangreicher Ermittlungen - die Anwendung von Regelsätzen geboten, die sich aus

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Lebenserfahrung ergeben. Im allgemeinen kann man davon ausgehen, daß die Übernahme des halben Anteils an zwangsläufigen erheblichen Folgekosten die wirtschaftliche Belastung des Bezugsberechtigten in tragbaren Grenzen halten wird. Von dem Grundsatz der Hälftelung der Folgekosten kann daher regelmäßig ausgegangen werden, sofern nicht besondere Verhältnisse vorliegen und offenkundig sind. Von dem - dort näher begründeten - Hälftelungsprinzip ist die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auch bei der Anpassung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach § 16 BetrAVG ausgegangen (Urteil vom 15. September 1977 - 3 AZR 654/76 - [demnächst] AP Nr. 5 zu § 16 BetrAVG [unter C II 1 der Gründe], auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt); angesichts der schwierig aufzuklärenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ist dort das gleichfalls zu beachtende billige Ermessen als gewahrt anzusehen, wenn der Kaufkraftverlust der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zur Hälfte ausgeglichen wird.

Mit der Halbierung der Folgekosten sind im Regelfall auch die wirtschaftlichen Vorteile erfaßt, die dem Bezugsberechtigten durch die Beschaffung neuer hochwertiger Heizungseinrichtungen zufließen; das gleiche gilt für Ersparnisse bei der laufenden Bedienung der neuen Einrichtungen. Im Streitfalle sind keine Umstände erkennbar, die - zugunsten dieser oder jener Seite - eine abweichende Verteilung der Folgekostenlast rechtfertigen könnten. Die Halbierung erscheint daher als die sachgemäße billigen Ermessens entsprechende Lösung des durch die Lieferumstellung entstandenen Interessenkonfliktes der Parteien.

Die Revision war somit hinsichtlich des Hauptklageantrages zurückzuweisen. Hinsichtlich des Hilfsantrages war auf die Revision die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, die Hälfte der Kosten für die Umstellung von drei Öfen zu übernehmen.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Dr. Wagner

Dr. Hirt

